

Regierungsratsbeschluss

vom 4. April 2023

Nr. 2023/566

Änderung der Verordnung über die Entschädigung der Inventurbeamten

1. Ausgangslage

Am 9. November 2022 reichte Kantonsrat Daniel Urech (Grüne, Dornach) eine kleine Anfrage an den Regierungsrat ein, mit welcher er eine Anpassung der Entschädigung der Inventurbeamten und -beamtinnen gemäss § 1 der Verordnung über die Entschädigung der Inventurbeamten vom 14. Januar 1992 (BGS 212.331.2) verlangt (K 203/2022).

Weil die Höhe der Entschädigung der Inventurbeamten und -beamtinnen seit dem 1. Mai 1992 - dem Inkrafttreten der Verordnung - nicht mehr angepasst worden ist und auch kein Teuerungsausgleich stattgefunden hat, möchte der Vorstoss geklärt haben, ob die vorgesehene Entschädigung von 50 Franken pro Stunde heute noch angemessen ist. Konkret wird in diesem Kontext angefragt, wie hoch die Entschädigung heute sein müsste, wenn sie an die seit dem Jahre 1992 gewährten Teuerungsausgleiche und Reallohnerhöhungen für das Staatspersonal angepasst worden wäre.

Der Regierungsrat nimmt in seinem Beschluss vom 29. November 2022 Stellung zum Vorstoss und führt aus, dass die allgemeine Teuerung gemäss Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) im Zeitraum von Mai 1992 bis Oktober 2022 insgesamt 23,7 % betragen habe. Eine entsprechende Anpassung der Entschädigung der Inventurbeamten und -beamtinnen an den LIK würde demzufolge eine Erhöhung des Stundenansatzes auf 61.85 Franken ausmachen. Bezogen auf die Lohentwicklung des Staatspersonals in den Jahren 1992 bis Ende 2022 würde dies eine Erhöhung der Entschädigung auf 58.10 Franken pro Stunde bedeuten (RRB 2022/1818). Der Regierungsrat beabsichtige deshalb noch im 1. Quartal 2023 eine Anpassung des Ansatzes auf 60 Franken pro Stunde vorzunehmen.

2. Erwägungen

Die Inventurbeamten und -beamtinnen sind vorwiegend für die Aufnahme des Inventars und zur Anordnung der erforderlichen Sicherungsmassnahmen nach den Vorschriften des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 4. April 1954 (BGS 211.1) sowie nach denjenigen der Verordnung über die Inventaraufnahme und Schätzung im Erbgang vom 18. August 1959 (BGS 212.331) zuständig.

Für die Siegelung von Nachlassgegenständen, die Aufnahme eines Inventars, die Durchführung einer Schätzung, die Teilnahme an einer Inventarsverhandlung sowie für die Ausstellung einer Bescheinigung der Vermögenslosigkeit erhalten die Inventurbeamten und -beamtinnen gemäss § 28 Abs. 1 des Gebührentarifs vom 8. März 2016 (GT; BGS 615.11) eine Stundenentschädigung, welche vom Regierungsrat festgesetzt wird. Die Entschädigungen werden über die ordentlichen Lohnzahlungen zu Lasten der Amtschreibereien vergütet und im Rahmen der Gebührenrechnungen an die Erben als Auslagen weiterverrechnet. Im Falle von Vermögenslosigkeit werden die Kosten ausnahmsweise von der Amtschreiberei beziehungsweise vom Kanton getragen.

Mit Erlass der Verordnung über die Entschädigung der Inventurbeamten vom 14. Januar 1992 hat der Regierungsrat diese Entschädigung letztmals per 1. Mai 1992 auf 50 Franken pro Stunde festgesetzt. Seither ist die Höhe der Stundenentschädigung unverändert geblieben.

Aufgrund der Entwicklung der Teuerung in den letzten 30 Jahren erscheint eine Erhöhung der Entschädigung der Inventurbeamten und -beamtinnen von heute 50 Franken pro Stunde auf neu 60 Franken pro Stunde angezeigt. Folglich ist § 1 der Verordnung über die Entschädigung der Inventurbeamten vom 14. Januar 1992 entsprechend anzupassen.

Bei dieser Gelegenheit erscheint es überdies sinnvoll, den Ingress der Verordnung an die neue gesetzliche Grundlage in § 28 GT anzupassen sowie die überholten Vorschriften zum damaligen Inkrafttreten im Jahre 1992 sowie betreffend die Aufhebung der vormaligen Verordnung über die Entschädigung der Inventurbeamten vom 21. März 1989 in § 2 der heutigen Verordnung über die Entschädigung der Inventurbeamten vom 14. Januar 1992 ersatzlos zu streichen.

3. Inkrafttreten

Verordnungsänderungen unterliegen laut § 44 des Kantonsratsgesetzes vom 24. September 1989 (BGS 121.1) dem Einspruchsrecht des Kantonsrates. Nach unbenutztem Ablauf der Einspruchsfrist von 60 Tagen bestimmt der Regierungsrat das Inkrafttreten.

4. Beschluss

Der Verordnungstext wird beschlossen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Verordnungstext

Verteiler RRB

Departemente
Amtschreiberei-Inspektorat
Amtschreibereien (6)
Parlamentdienste
Staatskanzlei (eng, rol: Einleitung Einspruchsverfahren)
Amt für Gemeinden
GS
BGS
Amtsblatt

Veto Nr. 504 Ablauf der Einspruchsfrist: 5. Juni 2023.

Verteiler Verordnung

Es ist kein Separatdruck geplant